

Richtlinie des Auswärtigen Amts
über die akademische Förderung, Betreuung und Nachbetreuung
von ausländischen Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten,
Graduierten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Titeln
0504-681 11, , 0504-687 46 und 0504-687 48
(Stipendien-Richtlinie)
- überarbeitete Fassung vom 01.09.2024 –

Inhalt

Einleitung	2
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Förderungen in der Bundesrepublik Deutschland	6
§ 2 Regelmäßige Stipendienleistungen	6
§ 3 Beihilfen und Zuschüsse	7
§ 4 Betreuung und Nachbetreuung	10
Förderungen in den Heimatländern der geförderten Personen sowie in Drittländern	13
§ 5 Gerätespenden	13
§ 6 Surplace- und Drittlandprogramme	13
Förderungen mit digitalen Formaten	14
§ 7 Programme mit digitalen Formaten	14
Programme mit Drittmittelfinanzierung	15
§ 8 Kooperationsprogramme	15
Durchführung weiterer Fördermaßnahmen und sonstige Bestimmungen	16
§ 9 Weitere Fördermaßnahmen	16
§ 10 Ausnahmeregelungen	16
§ 11 Nebenbestimmungen	16
Anlage zu der Stipendienrichtlinie des Auswärtigen Amts vom 01.09.2024	18

Einleitung

¹Die akademische Förderung besonders qualifizierter ausländischer Studierender, Praktikantinnen und Praktikanten, Graduiertes, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Ausbildungs-, Studien-, Forschungs- und Arbeitsaufenthalten an einer Hochschuleinrichtung, außeruniversitären Forschungseinrichtung oder sonstigen Gastinstitution in Deutschland beziehungsweise im Ausland ist als Teil der Science Diplomacy-Strategie in der Außenwissenschaftspolitik des Auswärtigen Amtes ein wesentliches Element der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland. ²Die Stipendienförderung und ihre Zielsetzungen leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Auswärtigen Dienstes zur Pflege und Förderung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und tragen den einschlägigen Zweckbestimmungen des jährlichen Haushaltsgesetzes Rechnung.

³Zielsetzung der Förderung ist es, besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs und Exzellenz aus dem Ausland für den Wissenschaftsstandort Deutschland und als dauerhafte Partner und Freunde Deutschlands zu gewinnen.

⁴Die Fördermaßnahmen tragen somit zur Stärkung der internationalen Sichtbarkeit und Vernetzung des Studien-, Wissenschafts- und Innovationsstandortes Deutschland sowie zum Ausbau des akademischen Austausches und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 bei. ⁵Darüber hinaus unterstützen sie die Verbreitung der deutschen Sprache und die Vermittlung eines modernen und authentischen Deutschlandbilds im Ausland.

⁶Es wird erwartet, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten – im Folgenden Geförderte – nach Ende des Stipendiums ihre erworbenen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten in ihren Heimatländern, in Deutschland oder in Drittländern nutzen, vorzugsweise auch im weiteren internationalen Austausch, und dass sie ihre Erfahrungen der Förderzeit als Multiplikatoren weitergeben und dabei nach Möglichkeit für ein modernes und authentisches Deutschlandbild werben.

⁷Die Stipendienförderung, an der somit ein erhebliches Bundesinteresse besteht, erfolgt durch selbstständige Mittlerorganisationen und weitere ausgewählte

Förder- oder Stipendienorganisationen, die für diese Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO des Auswärtigen Amts aus Bundesmitteln erhalten. ⁸Sie sind dabei an Recht und Gesetz, die Festlegungen ihrer vom Auswärtigen Amt oder einer von ihm beauftragten Stelle für verbindlich erklärten Wirtschaftspläne bzw. Finanzierungspläne, die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbereich und die folgende Richtlinie gebunden. ⁹Diese sollen die Einheitlichkeit der Förderungspraxis, insbesondere der Regelleistungen, gewährleisten, soweit dies sinnvoll und notwendig ist; Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

¹⁰Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden hier das generische Maskulinum und Femininum verwendet. ¹¹Weitere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Diese Richtlinie gilt für die aus Mitteln des Auswärtigen Amts finanzierten Stipendien, Beihilfen, Betreuungs- und Nachbetreuungsmaßnahmen für besonders qualifizierte ausländische Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Graduierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu Ausbildungs-, Studien-, Forschungs- und Arbeitsaufenthalten an einer Hochschuleinrichtung, außeruniversitären Forschungseinrichtung oder sonstigen Gastinstitution in Deutschland, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung im Ausland oder noch nicht länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. ²Von dieser Frist kann abgewichen werden für:
1. ausländische Staatsangehörige, die im Rahmen eines Studiums, einer Promotion, eines Praktikums oder einer anderen wissenschaftlichen oder studienvorbereitenden Tätigkeit in die Bundesrepublik gekommen sind und sich aus diesem Grund bereits länger in Deutschland aufhalten, oder für
 2. Personen, deren Flüchtlingsstatus anerkannt wurde, in besonders zu begründenden Ausnahmefällen.

- (2) ¹Deutsche Staatsangehörige sowie ausländische, in Deutschland lebende Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland, aber nicht an einem Studienkolleg erworben haben (Bildungsinländer) werden in der Regel nicht von dieser Richtlinie erfasst. ²Eine Ausnahme kann für Fälle begründet werden, in denen eine Förderung der wissenschaftlichen, kulturellen und persönlichen Verbindungen der Geförderten oder dem Aufbau von Hochschulkooperationen dient und daher eine gewisse Gegenseitigkeit der Mobilität voraussetzt. ³Abweichend von Satz 1 ist die Förderung von deutschen Staatsangehörigen und Bildungsinländern zulässig, sofern diese sich seit mindestens zehn Jahren und auf Dauer angelegt im Ausland aufhalten oder sofern diese sich seit mindestens fünf Jahren im Ausland aufhalten und eine starke Anbindung an das Aufenthaltsland gegeben ist, insbesondere in Form einer unbefristeten Anstellung, einer zweiten Staatsbürgerschaft oder einer unbegrenzten Aufenthaltsgenehmigung. ⁴Die Förderung deutscher Staatsangehöriger für Auslandsaufenthalte bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amts.
- (3) Begleitende Partnerinnen und Partner im Sinne dieser Richtlinie sind begleitende Ehegattinnen und Ehegatten, begleitende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen. Das Bestehen einer Lebenspartnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt ist glaubhaft zu machen.
- (4) Begleitende Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind begleitende Partnerinnen und Partner sowie mitgereiste im Haushalt lebende Kinder der Geförderten oder der begleitenden Partnerinnen und Partner.
- (5) ¹Soweit Förderungsleistungen für Langzeitmaßnahmen vorgesehen sind, setzt dies eine Förderungsdauer von mindestens sechs Monaten voraus. ²Im Rahmen von Langzeitmaßnahmen können Praktika mit Bezug zum Studium sowie Studien- und Forschungsphasen auch im Ausland gefördert werden, sofern diese für die Erreichung des Stipendienziels unerlässlich oder besonders förderlich sind, und im

Regelfall 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtförderdauer nicht überschreiten. ³Dies ist insbesondere gegeben, wenn solche Phasen im Ausland von der Hochschule vorgeschrieben oder ausdrücklich empfohlen werden. ⁴Bei Gemeinsamen Studien- oder Doppelabschluss-Programmen kann der Anteil solcher Phasen im Ausland bis zu 50 Prozent der Gesamtförderdauer betragen.

- (6) ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn die zu fördernde Person eine andere akademische Förderung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhält. ²Eine akademische Förderung aus Mitteln privater Träger ist als Nebeneinkunft nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 auf die Stipendienrate anzurechnen.
- (7) ¹Die Höhe der einzelnen Leistungen wird durch das Auswärtige Amt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen festgelegt und bei Bedarf der jeweiligen Bedarfs- und Kostenentwicklung angepasst. ²Das Auswärtige Amt kann ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen die Stipendienrate der Kategorie I (Studierende) um den Betrag, um den die Bedarfssätze nach §§13 und 13a BAföG sich ändern, neu festlegen. ³Die jeweils geltenden Höchstbeträge sind in der Anlage aufgeführt.
- (8) ¹Die Stipendienorganisationen legen im Rahmen dieser Richtlinie mit Einwilligung des Auswärtigen Amtes in Richtlinien die Auswahl- und Vergabebestimmungen fest. ²Das Verhältnis zwischen dem Auswärtigen Amt und den Stipendienorganisationen richtet sich nach den Zuwendungsbescheiden des Auswärtigen Amtes und gegebenenfalls weiteren Regelungen.
- (9) ¹Das Bundesministerium der Finanzen hat nach Anhörung des Bundesrechnungshofs der Richtlinie am 14.09.2023 zugestimmt. ²Änderungen der Richtlinie bedürfen des gleichen Verfahrens. ³Abweichungen in begründeten Einzelfällen sind in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt möglich.
- (10) Für die maximale Unterschreitung der Stipendienraten gemäß dem Einführungssatz der Anlage gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.
- (11) Die Richtlinie tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 01.10.2023.

Förderungen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Regelmäßige Stipendienleistungen

- (1) ¹Zu den regelmäßigen Stipendienleistungen gehören die monatlichen Stipendienraten für Geförderte und Zuschläge für begleitende Familienangehörige ²Darüber hinaus können die in Abs. 5 konkretisierten Beiträge zu Versicherungen unter Beachtung von §2 Abs. 3 S. 3 AufenthG gezahlt werden. ³Regelmäßige Stipendienleistungen können monatlich im Voraus gezahlt werden, auch so rechtzeitig, dass sie den Geförderten bereits am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Die Höhe der in Ziffer 1 der Anlage festgelegten Stipendienraten orientiert sich, unterteilt in verschiedene Kategorien, an der wissenschaftlichen Qualifikation der Geförderten sowie an der Lebenssituation vergleichbarer deutscher Hochschulangehöriger; zusätzlich werden besondere Bedürfnisse und Kostenbelastungen ausländischer Geförderter berücksichtigt. ²Mit Zustimmung des Auswärtigen Amts können weitere Stipendienkategorien gebildet werden.
- (3) ¹Nebeneinkünfte der Geförderten sind auf die Stipendienrate anzurechnen. ²Eine parallel zum Studium aufgenommene hauptberufliche Tätigkeit ist nicht zulässig, außer bei den in § 7 geregelten Programmen für digitale Formate. ³Für die Ermittlung der Nebeneinkünfte gilt dabei die jeweils gültige Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr.1 SGB IV, die auf monatliche oder entsprechend der Förderungsdauer auf jährliche Basis gestellt werden kann. ⁴Gleiches gilt bei Einkünften der begleitenden Partnerinnen und Partner für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. ⁵Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen insbesondere des Heimatlandes des Geförderten. ⁶Anrechnungsfrei sind Entgelte für Leistungen, die in besonderen Fällen im Auftrag deutscher Stellen und in unmittelbarem Interesse der Zusammenarbeit mit dem Ausland erbracht werden.
- (4) Bei Langzeitmaßnahmen ist für begleitende Familienangehörige, die sich mindestens drei Monate in Deutschland aufhalten, ein angemessener Familienzuschlag gemäß Ziffer 2 der Anlage zu zahlen.
- (5) ¹Sowohl für die Geförderten, als auch für begleitende Familienangehörige können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. ²Haben

Stipendienorganisationen mit Versicherungsgesellschaften Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen mit Abdeckung des Risikos der Haftpflicht am Einsatzort (Hochschule, Forschungseinrichtung) oder Arbeitsplatz (Praktikum) vereinbart, können diese ebenfalls übernommen werden. ³Dies ist dem Auswärtigen Amt vorher mitzuteilen. ⁴Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können auch pauschaliert gezahlt werden.

- (6) Für Kurzaufenthalte können – insbesondere für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – Tagessätze gezahlt werden, die grundsätzlich ein Dreißigstel der jeweiligen Monatsrate betragen; bei Aufhalten bis zu 22 Tagen erhöht sich der so ermittelte Tagessatz um jeweils 35 Prozent; vom 23. Tag an wird der volle Monatssatz gezahlt.
- (7) Für Praktikantinnen und Praktikanten kann nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 ein Ausgleich bis zur Höhe der dem Ausbildungsstand entsprechenden Stipendienkategorie gezahlt werden, falls die aufnehmende Einrichtung keine ausreichende Praktikantenvergütung bezahlt.

§ 3 Beihilfen und Zuschüsse

- (1) ¹Die regelmäßigen Stipendienleistungen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Beihilfen und Zuschüsse ergänzt werden, soweit dies erforderlich ist. ²Die jeweils geltende Höhe dieser Nebenleistungen (Höchstbeträge) ist in Ziffer 3 der Anlage festgehalten. ³Im Rahmen und ergänzend zum dort Geregelter werden die Leistungen von den stipendienvergebenden Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes sparsamer Haushaltsführung gewährt.
- (2) Solche Beihilfen und Zuschüsse sind:
1. ¹An- und Rückreisekosten der Geförderten und der begleitenden Familienangehörigen – auch pauschaliert – für die wirtschaftlichste zumutbare Reisemöglichkeit. ²Das sind in der Regel Fahrscheine der zweiten Klasse bei Bahnfahrten und der günstigsten Klasse bei Flügen; Sondertarife sind zu nutzen. ³Für An- und Rückreisen gilt § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG entsprechend. ⁴Dies gilt somit auch, wenn diese höher ausfallen als bei einer Reise mit einem weniger umweltfreundlichen Verkehrsmittel.

2. ¹Kosten für Zwischenheimreisen bei unabweisbaren fachlichen oder persönlichen Gründen für die wirtschaftlichste zumutbare Reisemöglichkeit; § 3 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend. ²Neben Zwischenheimreisen nach Satz 1 kann pro Förderung eine Zwischenheimreise ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen finanziert werden, sofern die Gesamtförderdauer mehr als 24 Monate beträgt. ³Geförderte, die keine Förderung für begleitende Familienangehörige erhalten, können den Zuschuss für Zwischenheimreisen nach Satz 2 einmal pro Förderjahr erhalten.
3. Zuschüsse im Rahmen einer monatlichen/jährlichen Mobilitätspauschale, insbesondere zur Finanzierung von Praktika mit Bezug zum Studium, Studien- und Forschungsreisen sowie für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen.
4. Kosten für Gebühren und Beiträge, die von der Hochschule oder im Zuge des Bewerbungsprozesses erhoben werden (etwa für uni-assist), mit Ausnahme solcher Beträge, die für die Mobilität im öffentlichen Nahverkehr genutzt werden (etwa Semesterticket, ÖPNV-Abonnement).
5. eine jährliche pauschalisierte Beihilfe zur Abdeckung besonderer Kosten in Deutschland wie Kleidung, Bücher, Schreibkosten für Examensarbeiten und Dissertationen, innerdeutsche studienbedingte Reisen, Lehrgangs- und Kongressgebühren, andere Gebühren (außer Sprachkurse) und Sachmittelzuschüsse (nur für Langzeitmaßnahmen der Kategorien I und II).
6. eine einmalige Startbeihilfe bei Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit beziehungsweise des Studiums am deutschen Hochschulort, insbesondere ein Übernachtungszuschuss zur Hotel- oder Pensionsunterbringung während der Wohnungssuche am Hochschulort für höchstens zwei Monate, sowie u.a. Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise, Kosten für eine Bahncard 2. Klasse sowie für ärztliche Untersuchungen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.
7. eine einmalige Bücherbeihilfe für die Beschaffung von Fachliteratur (nur für Kurzzeitmaßnahmen),

8. eine digitale Bildungsbeihilfe bei bedürftigen Geförderten aus Entwicklungs- und Transformationsländern für die Anschaffung von Hard- und Software sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gebühren, auch für Zugang zum Internet.
9. ein Sachmittel-/Betreuungskostenzuschuss als Beitrag an betreuende Personen, eine betreuende Hochschul- oder Forschungseinrichtung, wenn anders der wissenschaftliche Ertrag des Stipendiums nicht gesichert werden kann (nur für Geförderte der Kategorien II bis V),
- 10.¹Sprachkursgebühren zum Erlernen der deutschen Sprache für Geförderte bis zur Dauer von bis zu zwölf Monaten sowie für studienbegleitende Sprachkurse über den gesamten Förderzeitraum; für begleitende Partnerinnen und Partner bis zur Dauer von vier Monaten. ²Dies gilt auch für Sprachkursgebühren zum Erlernen einer anderen Fremdsprache, sofern deren Erlernen in der Studienordnung vorgeschrieben oder zur Sicherung des Studien- oder Promotionserfolgs geboten ist. ³Unvermeidbare Überbrückungszeiten vor oder nach dem Sprachkurs sowie notwendige Zwischenreisen zum Hochschulort werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bezuschusst. ⁴Für die Dauer der Teilnahme am Sprachkurs kann eine Stipendien- oder Teilstipendienrate gezahlt werden. ⁵Alternativ zu Präsenzsprachkursen können auch digitale Sprachkurse gefördert werden; in diesem Fall können Teilstipendienraten und eine Digitalisierungspauschale gewährt werden. ⁶Soweit notwendig und möglich, sollten die Geförderten bereits vor Antritt des Stipendiums einen Deutschkurs im Heimatland besuchen.
11. eine angemessene Mietbeihilfe, die maximal 40 Prozent des Gesamtbetrags des monatlichen Stipendiums und des Familienzuschlags für begleitende Partnerinnen und Partner betragen kann.
12. Zuschüsse zu Publikationen bei Masterarbeiten und Promotionen sowie einzelfallbezogen die Gewährung von Abschlusshilfen und Überbrückungsraten.
13. Kosten (auch pauschaliert) für die Teilnahme an Hochschulsommer- oder Hochschulwinterkursen, insbesondere für Lebensunterhalt und Kursgebühren.
14. eine pauschale monatliche Kinderzulage (für Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren) für Alleinerziehende (Kategorien I bis V),

15. bis zu 12 Monate Stipendienverlängerung für Geförderte mit Kindern (bis zu einem Alter von 14 Jahren) oder bei Geförderten der Kategorien I und II wahlweise das Äquivalent von bis zu 12 Monaten Stipendienförderung für die Finanzierung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten.
16. ¹bis zu 12 Monate Stipendienverlängerung für Geförderte mit einer Behinderung. ²Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.
17. ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 EUR pro Semester zur Deckung von im Einzelfall konkret nachgewiesenen, durch eine Behinderung oder chronische Krankheit bedingte Mehrkosten für Geförderte mit einer Behinderung und für Geförderte mit einer die Mobilität einschränkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung, soweit diese Mehrkosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden.
18. ¹In Ausnahmefällen, bei denen ein strenger Maßstab anzulegen ist, können den Geförderten Zuschüsse zum Ausgleich unbilliger Härten gewährt werden. ²Dies gilt auch, wenn der Studienerfolg anderweitig nicht gewährleistet werden kann und die Geförderten dies nicht zu vertreten haben. ³Das gilt insbesondere für von der Krankenversicherung nicht übernommene unabwendbare Behandlungskosten, für Zusatzkosten aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit, für die krankheitsbedingte Rückkehr ins Herkunftsland oder im Todesfall für die Überführung.

§ 4 Betreuung und Nachbetreuung

- (1) ¹Ziel der nachfolgenden Fördermaßnahmen für Geförderte ist es, durch deren Betreuung und Nachbetreuung einen Beitrag zur Gewinnung künftiger Fach- und Führungspersönlichkeiten sowie zur wissenschaftlichen und politischen Bildung der Geförderten zu leisten. ²Das erhebliche Bundesinteresse besteht darin, dass durch die Stipendienmaßnahmen Personen gewonnen werden, von denen aufgrund ihrer besonderen Qualifikation, Persönlichkeit und ihres gesellschaftspolitischen Engagements in ihren Heimatländern potenziell eine Führungsrolle zu erwarten ist. ³Die Nachbetreuung ehemaliger Geförderter ist zur Förderung dauerhafter und beiderseits förderlicher Beziehungen und zur nachhaltigen Bindung ehemaliger Geförderter als Partner und Freunde

Deutschlands von besonderer Bedeutung. ⁴Die Maßnahmen fördern auch die Vernetzung von Geförderten aus allen Ländern untereinander und dienen damit dem friedlichen internationalen Austausch, der wiederum positive Auswirkungen auf die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wissenschaftsfreiheit, der Schaffung von Zivilgesellschaften und einer langfristigen Krisenprävention haben kann.

(2) Betreuungsmaßnahmen sind

1. (digitale) Informations-, Unterstützungs-, und Vernetzungsangebote mit dem Ziel, die Bewerberinnen und Bewerber, die Geförderten sowie die Alumnae und Alumni umfassend und dauerhaft zu betreuen.
2. Veranstaltungen, insbesondere Einführungsveranstaltungen, fachbezogene sowie deutschland- und länderkundliche Veranstaltungen, von Geförderten initiierte fachliche Veranstaltungen mit dem Ziel der Vernetzung sowie Reintegrationsveranstaltungen,
3. Exkursionen zur Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, der gezielten Information über Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Ausland, sowie der Begegnung der Teilnehmenden untereinander,
4. der zu den in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen erforderliche Einsatz von studentischen Hilfskräften.

(3) ¹In die Betreuungsmaßnahmen können auch andere aus Bundesmitteln Geförderte einbezogen werden, sofern das Ziel der Maßnahmen die Förderung der wissenschaftlichen, kulturellen und persönlichen Verbindungen der Geförderten untereinander ist. ²Dies gilt auch für Geförderte, die im Rahmen der von der Stipendienorganisation und Dritten gemeinschaftlich durchgeführten Programme gefördert werden. ³Weitere Personen, deren Teilnahme an der Veranstaltung zu einer verbesserten fachlichen Vernetzung und somit zur weiteren akademischen Qualifikation der Geförderten beiträgt, können ebenfalls in die Maßnahmen einbezogen werden. ⁴Der Anteil der Geförderten, Alumnae und Alumni gemäß § 1 Abs. 1 soll dabei mindestens 50 Prozent betragen.

(4) ¹Neben den Betreuungsmaßnahmen finden zur Aufrechterhaltung und Verstärkung der wissenschaftlichen, kulturellen und persönlichen Verbindungen für ehemalige Geförderte Nachbetreuungsmaßnahmen statt, in die auch frühere Geförderte der Deutschen Demokratischen Republik sowie aus Bundesmitteln in ihrem Heimatland oder in einem Drittland Geförderte einbezogen werden können. ²Weitere Personen, deren Teilnahme an der Veranstaltung zu einem vertieften fachlichen Austausch und zur Weiterbildung der Alumnae und Alumni oder zur Wissensweitergabe von Alumnae und Alumni an nachfolgende Generationen beiträgt, können ebenfalls in die Maßnahmen einbezogen werden. ³Die Regelungen in § 4 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Nachbetreuungsmaßnahmen, die entsprechend den Leistungsbeschreibungen in §§ 2, 3 gewährt werden, sind insbesondere:

1. Pflege des Kontakts zu den ehemaligen Geförderten,
2. Bereitstellung von Publikationen der stipendienvergebenden Organisationen oder anderer Kanäle der Alumni-Kommunikation,
3. Bereitstellung von Fachzeitschriften, Fachbüchern, Kleingeräten und in begrenztem Umfang auch von Verbrauchsmaterialien sowie digitalen Medien,
4. Wiedereinladungen zu einem erneuten Deutschlandaufenthalt von bis zu sechs Monaten für wissenschaftliche Studienaufenthalte und Arbeitsvorhaben,
5. Einladungen zur aktiven Teilnahme (auch digital) an Kongressen in Deutschland, in Ausnahmefällen auch im Ausland,
6. Einladung zur Teilnahme an Fachkursen und Weiterbildungsmaßnahmen für ehemalige Geförderte (auch im Blended-Learning- und digitalen Format),
7. Durchführung sonstiger Nachbetreuungsaktivitäten und -veranstaltungen in Deutschland, im Ausland oder digital, wie zum Beispiel die Förderung von fachlich orientierten, deutschland- oder europakundlichen Veranstaltungen oder digitalen Lehr-, Lern- und Vernetzungsaktivitäten von Alumnivereinigungen oder -projekten, die aus einer Alumni-Veranstaltung hervorgehen und dieser Nachhaltigkeit verleihen.

- (5) Die Stipendienorganisationen müssen dafür sorgen, dass eine Weitergabe der jeweiligen Kontaktdaten in datenschutzkonformer Weise, insbesondere unter Beachtung der DSGVO, an das Auswärtige Amt erfolgen kann.

Förderungen in den Heimatländern der geförderten Personen sowie in Drittländern

§ 5 Gerätespenden

- (1) ¹Auf Antrag können wissenschaftliche Geräte oder Fachliteratur an wissenschaftliche Institutionen vorwiegend mit Hochschulcharakter gespendet werden. ²Antragsberechtigt sind rückkehrende und ehemalige Geförderte vor allem aus Entwicklungsländern (siehe DAC-Liste in der jeweils aktuellen Fassung).
- (2) Gerätespenden im Gesamtwert von über 30.000 Euro bedürfen der Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung und der Zustimmung des Auswärtigen Amts, das hierzu die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einholt.
- (3) Die deutschen Auslandsvertretungen sind vor Übergabe von Gerätespenden in jedem Fall zu unterrichten.

§ 6 Surplace- und Drittlandprogramme

- (1) Mit Zustimmung des Auswärtigen Amts können Stipendienprogramme vorsehen, dass ausländische Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Graduierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihren Heimatländern oder in Drittländern durch Stipendien gefördert werden.
- (2) ¹Ziel von Surplace- und Drittlandprogrammen ist die Förderung von deutschen Hochschulprojekten im Ausland und damit die Werbung für den Studienstandort Deutschland. ²Sie können auch der Weiterentwicklung der ausländischen Hochschulsysteme, der Entwicklung des dortigen wissenschaftlichen Nachwuchses und dessen Deutschlandbezug bei gleichzeitiger Verbundenheit mit der Heimatregion dienen.

- (3) ¹Die Stipendienraten richten sich in diesen Programmen – neben der akademischen Qualifikation der Geförderten – nach den Lebenshaltungskosten in den betreffenden Ländern; als Höchstgrenzen gelten die Beträge, welche die Stipendienorganisation mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für Aufenthalte deutscher Geförderter in diesen Ländern gewährt.
- ²Neben den Stipendienraten können regelmäßige Stipendienleistungen sowie Beihilfen und Zuschüsse entsprechend §§ 2 und 3 gewährt werden, soweit diese nicht speziell für Aufenthalte in Deutschland gewährt werden. ³Andere Stipendienleistungen, deren Notwendigkeit sich aufgrund der besonderen Gegebenheiten in den betreffenden Ländern oder aufgrund der speziellen Zielsetzung des jeweiligen Programms ergibt, können nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amts gewährt werden. ⁴Die Zustimmung des Auswärtigen Amts kann bei einer Gewährung der Förderleistungen des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierten Surplace- und Drittlandprogramms entfallen.

Förderungen mit digitalen Formaten

§ 7 Programme mit digitalen Formaten

- (1) ¹Neben der Förderung in Präsenzprogrammen können ausländische Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Graduierte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch in vollständig oder teilweise digital abgehaltenen Programmen deutscher Hochschulen gefördert werden. ²Dabei können die Präsenzphasen je nach Konzeption in Deutschland, im Heimatland oder in einem Drittland stattfinden. ³Mit Ausnahme von eventuellen Prüfungsphasen erfordern reine Digital-Formate keinen Aufenthalt in Deutschland.
- (2) ¹Bei Wahrnehmung des Stipendiums in digitalen Formaten sind die Stipendienleistungen der vorliegenden Richtlinie anzuwenden. ²Bei Aufenthalten außerhalb Deutschlands kann sich die regelmäßige Förderung auf die Zahlung einer Teilstipendienrate beschränken. ³Beihilfen für begleitende Familienangehörige und sonstige ausdrücklich für Aufenthalte in Deutschland bestimmte Nebenleistungen gemäß § 3 entfallen bei Aufenthalten außerhalb Deutschlands.

- (3) ¹Bei Geförderten, die sich zu Präsenzphasen von teilweise digital abgehaltenen Programmen kurzzeitig (bis zu 3 Wochen) in Deutschland oder einem Drittland aufhalten, werden Mobilitätskosten entsprechend § 3 Abs. 2 und pauschale Tagessätze in Anlehnung an das Tage- und Übernachtungsgeld des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. ²Bei längeren Aufenthalten gelten die regulären Stipendienleistungen.
- (4) ¹Geförderte können an vollständig oder teilweise digital abgehaltenen Programmen auch in Teilzeit teilnehmen. Neben der Teilnahme an bestimmten Programmen können Geförderte neben- oder hauptberuflich arbeiten, wobei eine neben- oder hauptberufliche Tätigkeit die Zahlung einer Teilstipendienrate ausschließen kann.

Programme mit Drittmittelfinanzierung

§ 8 Kooperationsprogramme

- (1) Zusätzlich zu den traditionellen Stipendienprogrammen können Stipendienprogramme im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt eingeworben werden, die anteilig durch einen Kooperationspartner, z.B. eine ausländische Regierung, finanziert werden.
- (2) Ziel dieser Kooperationsprogramme ist es, die Bildungszusammenarbeit mit anderen Ländern zu stärken und die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik durch Einbeziehung von Kooperationspartnern in die Stipendienprogramme zu erweitern.
- (3) ¹Die in Kooperationsprogrammen aus Mitteln des Auswärtigen Amts finanzierten Stipendienleistungen dürfen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sätze nicht überschreiten. ²Stipendienleistungen, die in dieser Richtlinie nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind, können aber von den Kooperationspartnern finanziert werden.
- (4) Abkommen, die zum Zwecke der Schaffung eines Kooperationsprogramms von der Stipendienorganisation mit dem Kooperationspartner ohne finanzielle Beteiligung des Auswärtigen Amts geschlossen werden sollen, müssen dem Auswärtigen Amt zur vorherigen Kenntnis übermittelt werden.

Durchführung weiterer Fördermaßnahmen und sonstige Bestimmungen

§ 9 Weitere Fördermaßnahmen

- (1) Aus aktuellen politischen Anlässen oder zur Erreichung strategischer Ziele der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik können auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes weitere Fördermaßnahmen finanziert werden.
- (2) ¹Diese Fördermaßnahmen werden programmspezifisch mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes festgelegt. ²Für Art und Höhe dieser Fördermaßnahmen gelten die Regelungen dieser Richtlinie.

§ 10 Ausnahmeregelungen

¹Bei Ausnahmesituationen und höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen oder Pandemien, können Ausnahmeregelungen geschaffen werden; insbesondere können Fördermaßnahmen erhöht, verringert, verlängert, ergänzt, modifiziert oder eingestellt werden. ²Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Auswärtigen Amtes. ³Zeichnet sich ab, dass die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, stellt das Auswärtige Amt unverzüglich das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen her. ⁴§ 37 BHO bleibt unberührt.

§ 11 Nebenbestimmungen

- (1) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Förderung zu beenden. ²Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn
1. die geförderte Person Handlungen begeht, die dem Ziel dieser Richtlinie entgegenstehen;
 2. der geförderten Person eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird;
 3. Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
 4. die geförderte Person unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;

5. die geförderte Person gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begeht, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind;
6. die geförderte Person, das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht;
7. erkennbar wird, dass die geförderte Person nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht.

³Bei Beendigung der Förderung wird die Stipendienleistung eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. ⁴Im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 Abs. 1 Nr. 5 sind die empfangenen Stipendienleistungen von Anfang an zurück zu gewähren sowie gegebenenfalls Schadensersatz zu leisten. ⁵Die Rückgewährungspflicht besteht auch nach Ende der Förderdauer.

- (2) Einzelheiten regeln die Förderverträge der Stipendienorganisationen.

Anlage zu der Stipendienrichtlinie des Auswärtigen Amts vom 01.09.2024

Alle Beträge sind als **Höchstbeträge** zu verstehen, wobei die Beträge der Stipendienraten nach Ziffer 1 der Anlage bei den Kategorien I und II um maximal fünfzehn Prozent unterschritten werden können.

1. Gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinie werden folgende *Stipendienkategorien* gebildet und monatliche *Stipendienraten* festgesetzt:

	Stipendienkategorie	Betrag (in Euro)
Kategorie I	Studierende: <ul style="list-style-type: none"> – Personen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zum Studium zugelassen oder immatrikuliert sind und noch keinen anerkannten Hochschulabschluss haben; – Personen, die mindestens einen ersten grundständigen Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom einer Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss) besitzen. – Praktikantinnen und Praktikanten 	992,-
Kategorie II	Doktorandinnen und Doktoranden	1.400,-
Kategorie III	Postdoktorandinnen und Postdoktoranden	2.700,-
Kategorie IV	Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit eigenständigem	3.200,-

	Forschungsprofil (vergleichbar Habilitierten in Deutschland)	
Kategorie V	Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in vergleichbarer Position (vergleichbar Hochschulprofessorin/Hochschulprofessor in Deutschland)	3.850,-

2. Der *Familienzuschlag* gemäß § 2 Abs. 4 der Richtlinie beträgt monatlich

für begleitende Partnerinnen oder Partner	276,-
Für mitgereiste im Haushalt lebende Kinder der Geförderten oder der begleitenden Partnerinnen und Partner richtet sich die Höhe des Familienzuschlags nach der Höhe des Kindergeldes gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG).	

Für die Zahlung des Familienzuschlags für mitgereiste im Haushalt lebende Kinder ist Voraussetzung, dass ein Ablehnungsbescheid auf einen Antrag auf staatliches Kindergeld vorgelegt wird oder aufgrund der Rechtslage ein Anspruch auf Kindergeld zweifelsfrei nicht besteht. Im zweiten Fall hat die Stipendienorganisation die Entscheidung über die Zahlung des Familienzuschlags für mitgereiste Kinder nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Die Nebenleistungen für Geförderte gemäß § 3 der Richtlinie werden wie folgt festgesetzt:

Art der Leistung	Betrag (in Euro)
a) Mobilitätspauschale (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 1 Abs. 3) bei monatlicher Auszahlung	
i. für Reisen im In- und Ausland	100,-

ii. Zulage für Praktika, Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland für die Dauer von maximal 6 Monaten (mit begleitenden Familienangehörigen)	550,- (700,-)
b) pauschalierte Beihilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) = im 1. Jahr 460,- = im 2. Jahr 460,- = im 3. Jahr 460,- = evtl. weitere Jahre je 230,- Ergänzende Zuschüsse auf Einzelantrag dürfen zu den genannten Zwecken nicht geleistet werden.	
c) einmalige Startbeihilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 6) i. für Hotel- oder Pensionsunterbringung während der Wohnungssuche am Hochschulort pro Tag 30,- ii. für sonstige Kosten: <ul style="list-style-type: none"> • für Studierende 100,- • für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler 430,- Im Falle der Gewährung der einmaligen Startbeihilfe ist die Gewährung der pauschalierten Beihilfe gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 ausgeschlossen.	
d) einmalige Bücherbeihilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 7)	50,-
e) digitale Bildungsbeihilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 8)	1.000,-
f) Sachmittelkosten-/Betreuungskostenzuschuss (§ 3 Abs. 2 Nr. 9)	

<ul style="list-style-type: none"> i. für Geförderte der Kategorien II bis V in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen ii. für Geförderte der Kategorien II bis V in allen übrigen Fachbereichen 	<p>monatlich 800,-</p> <p>monatlich 500,-</p>
<p>g) Digitalisierungspauschale (für die Teilnahme an vorgeschalteten digitalen Sprachkursen) (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 S. 5)</p> <p>2-monatige Sprachkurse</p> <p>4-monatige Sprachkurse</p> <p>6-monatige Sprachkurse (oder länger)</p>	<p>500,-</p> <p>750,-</p> <p>1.000,-</p>
<p>h) monatliche Teilstipendienrate (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 S. 4 und S. 5 und § 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> i. während des Sprachkurses in Deutschland bzw. im Ausland (für Geförderte aller Kategorien) ii. in digitalen Formaten im Sinne des § 7 (für Geförderte aller Kategorien) 	<p>450,-</p>
<p>i) Zuschüsse zu Publikationen bei Masterarbeiten und Promotionen (§ 3 Abs. 2 Nr. 12)</p>	<p>2.050,-</p>
<p>j) pauschale monatliche Kinderzulage (§ 3 Abs. 2 Nr. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> i. für ein Kind bis zu ii. für jedes weitere Kind 	<p>400,-</p> <p>100,-</p>
<p>k) alternativer Einsatz der Stipendienverlängerungsmittel für die Finanzierung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten (§ 3 Abs. 2 Nr. 15) in Höhe von maximal dem 12-fachen der jeweiligen monatlichen Stipendienrate laut Stipendienkategorien I und II gemäß Ziffer 1 dieser Anlage</p>	

